

Modul 8 – Übersicht der Anlagen/Muster

Muster Wahlbrief Vorderseite

Bitte in den Wahlbriefumschlag einlegen:

1. den abgetrennten und gefalteten Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt zur Briefwahl
2. den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag mit dem darin befindlichen Stimmzettel.

Bitte den hellroten Umschlag zukleben.

Ausgabestelle:
Stadt Oberhausen
Stimmbezirk: 2401
Wahlschein-Nr.: 5

Entgeltfrei im
Bereich der
Deutschen
Post

FK 5064 4503 00 1000 0017
KE

Deutsche Post
RESPONSEPLUS



Wahlbrief
An den
Oberbürgermeister
der Stadt Oberhausen
Schwartzstr. 73
46042 Oberhausen

Modul 8 – Übersicht der Anlagen/Muster

Muster Wahlschein Vorderseite

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Wahlschein Nr.: 5

für die Landtagswahl am 15. Mai 2022

nur gültig für den Wahlkreis 57 Oberhausen II - Wesel I

Herrn
Anton Max Mustermann
Albrechtstr. 185 a
46145 Oberhausen

wohnt in ²⁾

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

kann gegen Abgabe dieses Wahlscheines an der Wahl in dem oben genannten Wahlkreis

1. unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe dieses Wahlkreises oder
 2. durch Briefwahl.
- teilnehmen.



Unterschrift des mit der Erteilung des Wahlscheines beauftragten Beauftragten der Gemeinde - kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheines entfallen -

Achtung: Bitte vor Rücksendung die Erklärung auf der Rückseite ausfüllen und unterschreiben!
(Bitte hier abtrennen)

(zu den Ziffern ¹⁾ bis ⁴⁾ finden Sie Hinweise in den Erläuterungen auf der Rückseite)

Wählerverzeichnis-
Nr.: 2401 / 936
geboren am: 15.05.1988

¹⁾ Wahlschein gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. WahlO

Muster Wahlschein Versicherung an Eides statt

Achtung!

Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben. Dann den Wahlschein - zusammen mit dem verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag - in den hellroten Wahlbriefumschlag stecken.

Für Briefwähler/innen

Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn der/die Wähler/in die nachstehende Versicherung an Eides statt ¹⁾ unter Angabe des Tages persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Die Unterzeichnung „-“ gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin -“ ist nur für den Fall vorgesehen, dass eine Wählerin, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, sich gemäß § 26 Abs. 5 des Landeswahlgesetzes bei der Ausfüllung einer Hilfsperson bedient.

Die Hilfeleistung ist eine tatsächliche Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung (beschränkt). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Wahlentscheidung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson vorliegt. Die Hilfsperson muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterschreiben. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auch die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl ³⁾

Ich versichere gegenüber dem Oberbürgermeister an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel

- persönlich ⁴⁾
- als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin ⁴⁾ gekennzeichnet habe.

Datum

Unterschrift des Wählers / der Wählerin / der Hilfsperson: Vor- und Familienname

nur von einer Hilfsperson in Druckschrift auszufüllen: Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

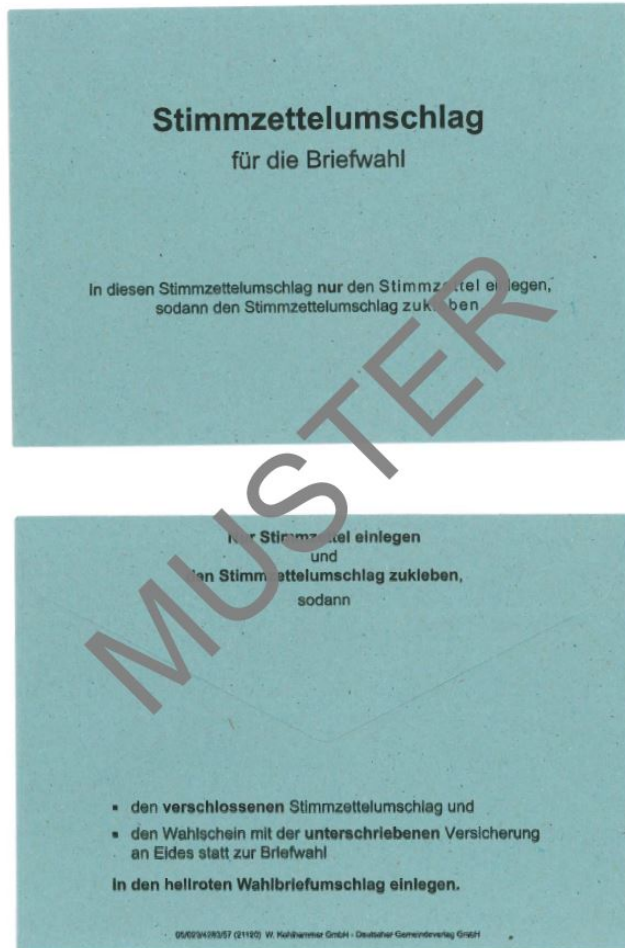
- 1) Falls erforderlich, von der Gemeindebehörde ankreuzen.
- 2) Nur ausfüllen, wenn Versandachricht nicht mit der Wohnung übereinstimmt.
- 3) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.
- 4) Unzutreffendes streichen.

Bitte in den Wahlbriefumschlag einlegen:

1. den abgetrennten und gefalteten Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt zur Briefwahl
 2. den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag mit dem darin befindlichen Stimmzettel.
- Bitte den hellroten Umschlag zukleben.

Modul 8 – Übersicht der Anlagen/Muster

Muster Stimmzettelumschlag



Muster Stimmzettel

(das Muster stellt einen Auszug des Stimmzettels aus 2017 dar)

Stimmzettel
für die Landtagswahl am 14. Mai 2017
im Wahlkreis 55 Oberhausen I

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten

hier 1 Stimme für die Wahl einer Landesliste (Partei) – maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien –

Erststimme	Zweitstimme
1 Bongers, Sonja Rechtsanwältin Oberhausen SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	1 SÜD Christlich Demokratische Partei Deutschlands
2 Hausmann, Wilhelm Apotheker Oberhausen CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	2 CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands
3 Blanke, Andreas Werbeaufmann Oberhausen GRÜNE BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	3 GRÜNE Sylvia Löhrmann, Johannes Remmel, Barbara Seifried, Meinrad Neustötzen, Sigrid Beer
4 Hoff, Marc IT-Consultant Oberhausen FDP Freie Demokratische Partei	4 FDP Christian Wolfgang Lindner, Dr. Joachim Gamp, Angela Frießlich, Ralf Witzel, Marcel Harke
5 Ronig, Andreas Kaufmann im Einzelhandel Oberhausen PIRATEN Piratenpartei Deutschland	5 PIRATEN Michael Marsching, Monika Pieper, Torsten Sommer, Oliver Bayer, Lukas Markus Lania
6 Dr. Goeke, Martin Politikwissenschaftler Oberhausen DIE LINKE DIE LINKE	6 DIE LINKE Sabine Albrecht, Christian Leyde, Nina Cunniff, Moin Toggar Müller, Dr. Carolin Bubenwieser
	7 NPD Antje Meise, Claus Cramer, Melanie Hebrankas, Marcel Hattl, Karo Wilheim Hubert Weise
	8 Die PARTEI Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative Dr. Mark Benecke, Keno Schulte, Gerd Grottel, Claus-Dieter Freuß, Vivien Louise Thurn
	9 FREIE WÄHLER Christl Hüglin, Henning Raths, Markus Krefczyn, Hermin Stitz, Dr. Hans-Joachim Grunwaldt
	10 BIG Blindente für Innovationen & Gesellschaft Hauk Yildiz, Ahmad El Masri, Mustafa Buri, Ahmed Baroucha, Hakan Canik
	11 FBI/FWG Freie Bürger-Initiative/ Freie Wähler Dirk Tegethoff, Nicole Wortmann, Detlef Köhler, Karin Schönbach, Hartmut Hoffmann
	12 ÖDP Ökologisch-Demokratische Partei Benjamin Jäger, Stefan Vögler, Nori Friedmann, Martin Sobarske, Lars Beer
	13 Ab jetzt... Demokratie durch Volksabstimmung - Partei für die Menschen

13	Ab jetzt... Demokratie durch Volksabstimmung - Partei für die Menschen
14	Volksabstimmung Dr. Heimg Frank, Claus Plank, Angelika Geertig, Hans-Günter Austria-Zink, Michael Ziegler Alltime Partei für Tierschutz
15	TIERSCHUTZliste Jürgen Methmann, Carmen Traber Allianz Deutscher Demokraten
16	AD-Alternative Levent Onder, Michael Kunkel, Selouk Omg, Erhan Tokur, Cem Sarikaya Hilfsarmee für Deutschland
16	Kempkes, Wolfgang Bürger Oberhausen AfD Alternative für Deutschland
17	AfD Manus Freutel, Roger Beckamp, Frank Neuge, Markus Wagner, Herbert Stötebeck AUFBRUCH C - christliche Werte für eine neue soziale Politik
17	AUFBRUCH C Jens Köster, Andreas Egg, Harry Rein, Dr. Christl Tschöke, Simeon Järcen
18	Bündnis Grundeinkommen
18	BGE Felix Naumann, Henrik Dieler Wittenberg, Lukas Franz, Benjamin Park, Christian Simon
19	DBD Demokratische Bürger Deutschland Ralf Pickenbrock, Sascha Krawitz, Oliver Schmitt, Tim Volker, Ernst Schaefer
20	DKP Deutsche Kommunistische Partei Die Mammitzsch, Peter Lommes, Güntram Ghiesl, Rüdiger, Dr. Hans-Peter Brenner, Inge Keizer
21	ZENTRUM Deutsche Zentrumspartei - Alteste Partei Deutschlands gegründet 1870 Hans-Joachim Wotjak, Christian Ode, Dr. Klaus Berthold Bral, Kerstin Born, René Thomsen
22	DIE RECHTE Kevin Koch, Siegfried Roland Borchardt, Daniel Michael Grebe, Sascha Manuel Krogg, Daniel Borchert
23	REP DIE REPUBLIKANER Kevin Krüger, Karl-Henrz Fischer, Lothar Volker Marsch, Andre Maniera, Thomas Ick
24	DIE VIOLETTEN Die Violetten - für spirituelle Politik Markus Weß, Marion Schmitz, Karin Schäfer, Ramer Schäfer, Ursula Janzowski
25	JED Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands Daniel Stroop, Sara Stetter, Johanna Madia-Herrmann, Alexander Behne, Nils Dobos
26	MLPD Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands Christine Gähler, Anna Volbrunn, Peter Fritz Ullmann, Klaus Dieter Leymann, Sarah-Ines Rühlmann
27	PAN PAN - die Parteilosen Jan-Philipp Born, Michaela Brennstetter, Bernd Märens, Cordt Wilhelm Ertling
28	Gesundheitsforschung Partei für Gesundheitsforschung Saff Al Raif, Franziska Wöhe, Nadi Hanib Naama, Sören Kriehel, Tim Trause
29	PARTEILOSE WG „BRD“ Parteilose Wählergemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland Udo Jürmann, Julia Sabine Becker, Iris Wärmeling, Markus Kauch

Modul 8 – Übersicht der Anlagen/Muster

Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

Die nachstehenden Beispiele, die sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren stützen, sollen den Wahlvorständen Anhalt bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen geben. Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend.

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, ob der Wille der Wählerin/des Wählers eindeutig zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist. In der Regel ist davon auszugehen, dass die Wählerin/der Wähler eine gültige Stimme abgeben wollte. Dabei ist kein kleinlicher Maßstab anzulegen:

A. Nur bei der Briefwahl: Mängel im Umschlag

Ungültig

sind die Erst- und Zweitstimmen, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist,
2. der Stimmzettelumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf die Wählerin/den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählerinnen/Wählern hinweist.

Gültig

sind die Erst- und Zweitstimmen, wenn der Stimmzettelumschlag Fehler im Papier enthält oder leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig

sind die Erst- und Zweitstimmen, wenn der Stimmzettel

1. als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder der Wählerin/dem Wähler von einer Partei ins Haus gesandt worden ist,
2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält.
4. für eine andere Wahl bestimmt ist.

Gültig

sind die Erst- und Zweitstimmen, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. bei der Briefwahl beim Herausnehmen aus dem Stimmzettelumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist; das ist im Besonderen zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Stimmzettelumschläge verwendet worden sind.
4. (nur) die Kennzeichnung für die Wahlstatistik abgetrennt wurde.

Bei einem Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis, ist nur die Erststimme ungültig, die Zweitstimme ist gültig (vgl. § 30 Satz 3 LWahlG).

C. Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig sind die Erst- oder Zweitstimme oder ggf. beide Stimmen, wenn auf dem linken oder dem rechten Teil oder auf beiden Teilen des Stimmzettels

1. kein Kennzeichen angebracht ist,
2. in Fragezeichen angebracht worden ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet ist,

4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist; "gült" oder dergleichen,
5. der Name der Bewerberin/des Bewerbers oder die Namen einzelner oder aller Bewerber/innen offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, die zugehörigen Kreise aber gekennzeichnet sind,
6. ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
7. eine Wahlkreisbewerberin/ein Wahlkreisbewerber oder eine Landesliste angekreuzt, andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
8. mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen sind, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
9. nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
10. eine Bewerberin/ein Bewerber oder eine Landesliste durch einen Riss in dem Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

Gültig ist die Erst- oder Zweitstimme, wenn auf dem linken oder rechten Teil des Stimmzettels

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
2. das Kennzeichen neben dem Kreis aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
3. neben der eindeutigen Kennzeichnung der Name oder die Parteibezeichnung der/des gekennzeichneten Bewerberin/Bewerbers oder die Bezeichnung der gekennzeichneten Landesliste vermerkt ist,
4. als Kennzeichnung der Name oder die Parteibezeichnung der Bewerberin/des Bewerbers oder die Bezeichnung der Landesliste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
5. die Parteibezeichnung oder das Kennwort einer Bewerberin/eines Bewerbers oder einer Landesliste angekreuzt oder angestrichen oder umrandet ist,
6. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes einer Bewerberin/eines Bewerbers oder einer Landesliste eindeutig erfolgt ist,
7. in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name einer Bewerberin/eines Bewerbers vermerkt, dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers, ihrem/seinem Feld oder ihrem/seinem Kreis oder ihrer/seiner Parteibezeichnung verbunden ist,
8. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
9. alle Namen der Bewerber/innen oder alle Landeslistenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchstrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des/der nichtdurchstrichenen vorgenommen ist¹,
10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfallen an anderer Stelle abgedruckt hat.

D. Verletzung des Wahlheimnisses

Ungültig sind die Erst- und Zweitstimmen,

1. wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf die Wählerin/den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählerinnen und Wählern hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung der Wählerin/des Wählers beigelegt ist,
2. wenn der Name der Wählerin/des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

Gültig sind die Erst- und Zweitstimmen, wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigelegt ist, das weder auf die Wählerin/den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählerinnen und Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

¹ Abweichende Auffassung: OVG Thüringen (DÖV 2007, 978) und VG Saarlouis, Urteil vom 11.12.2015, Az. 3 K 2034/14: wegen Mehrdeutigkeit ungültig

Modul 8 – Übersicht der Anlagen/Muster

Anlage 18
Zu § 50 Abs. 1 Satz 1 LWahlO

Gemeinde	Stadt Oberhausen
Kreis	56 Oberhausen bzw. 57 Oberhausen - Westf.
Stimmbezirk	0101
Wahlbezirk	

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Stimmbezirk zur Landtagswahl

am 15. Mai 2022

1 Wahlvorstand

Zu der heutigen Landtagswahl waren für den Stimmbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Funktion	Familienname	Vorname
1.	Wahlvorsteher/in	Haase	Yella
2.	stellvertretende/r Wahlvorsteher/in	Ratz	Rübe
3.	Besitzer/in und Schriftführer/in	Soso	Undüberhaupt
4.	Besitzer/in und stellv. Schriftführer/in	Freitag	Robinson
5.	Besitzer/in	Sowiesonicht	Machich
6.	Besitzer/in		
7.	Besitzer/in		
8.	Besitzer/in		

Anstelle des/der nicht erschienenen / ausgefallenen Mitglied(es)/Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte und verpflichtete der/die Wahlvorsteher/in der/die folgenden anwesenden / herbeigekommenen Wahlberechtigten zum Mitglied / zu Mitgliedern des Wahlvorstandes:¹⁾

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.	Bitte bei Bedarf ausfüllen!		
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.	Bitte bei Bedarf ausfüllen!		
3.			

2 Wahlhandlung

- Der/Die Wahlvorsteher/in verpflichtete die Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlergebnis unterliegenden Angelegenheiten. Er/Sie beehrte sie über ihre Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und beehrt.
Abdrucke des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.
- Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne
 - ¹⁾ versiegelt.
 - ¹⁾ verschlossen; der/die Wahlvorsteher/in nahm die Schlüssel in Verwahrung.
- Damit die Wähler/Innen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und zusammenfalten konnten, war(en) im Wahlraum
 - ...? Wahlkabine(n) und/ oderTisch(e) mit Sichtblende(n) oder ein Nebenraum/ Nebenräume hergerichtet, der/die nur vom Wahlraum aus betretbar war(en).¹⁾ Vom Tisch des Wahlvorstandes konnte(n) die (der) Wahlkabine(n) oder die (der)Tisch(e) mit Sichtblende(n) oder der Eingang/die Eingänge zu dem (den) Nebenraum/Nebenräumen überblickt wer-

Bitte unbedingt genaue Uhrzeit eintragen!

- Mit der Stimmabgabe wurde um ..08..... Uhr ...00... Minuten begonnen.
 - ¹⁾ Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen. **Regelfall!**
 - ¹⁾ Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der/die Wahlvorsteher/in das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem ersie bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahrschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der/Die Wahlvorsteher/in berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm / ihr abgezeichnet.
 - ¹⁾ Der/Die Wahlvorsteher/in berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine.
 - Besondere Vorteile während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.¹⁾ Als wichtige Vorfälle sind zu nennen (z.B. Zurückweisung von Personen gem. § 37 Abs. 5 und 6, § 39 LWahlO):¹⁾
.....
Bitte im Bedarfsfall ausfüllen!
.....
Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr. bis Nr. beigelegt.¹⁾
 - Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten. Der Wahlvorstand wurde vom **Fachbereich Wahlen** unterrichtet, dass folgender Wahrschein/folgende Wahlscheine für ungültig erklärt worden ist/sind:
Ver- und Familienname des Wahrscheininhabers / der Wahrscheininhaberin sowie Wahrschein-Nr.
siehe Negativverzeichnis.....
 - Im Stimmbezirk befinden sich¹⁾
 - ¹⁾ das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim (Beschreibung)
 - ¹⁾ das Kloster (Beschreibung)
 - ¹⁾ die sozialtherapeutische Anstalt (Beschreibung)
 - ¹⁾ die Justizvollzugsanstalt (Beschreibung)
- für das / die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat. Dem beweglichen Wahlvorstand war außerdem die Entgegennahme der Stimmzettel des Stimmbezirks für die Einrichtung übertragen worden. Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstandes/ Wahlvorstände für die einzelnen Anstalten (der Mitglieder des Wahlvorstandes einschließl. des Wahlvorsteher/s der Wahlvorsteherin oder des Stellvertreters/der Stellvertreterin) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nr. bis beigelegten besonderen Niederschriften ersichtlich.
Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeinde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtungen und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler/Innen hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.
- Nach Prüfung der Wahlscheine legten die Wähler/Innen ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit eine Wähler/In es wünschte, legte der/die Wahlvorsteher/in oder der/die Stellvertreter/in den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verbleib die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.
- Im Sonderstimmbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.8 beschrieben.¹⁾
 - Um 18.00 Uhr gab der/die Wahlvorsteher/in den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der/die letzte der anwesenden Wähler/Innen seine/ihre Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt. **Regelfall!**
Um...18 Uhr...00...Minuten erklärte der/die Wahlvorsteher/in die Wahl für geschlossen.
Vom Wahlstisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

Muster
Wahlniederschrift

Modul 8 – Übersicht der Anlagen/Muster

3 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin bzw. des stellvertretenden Wahlvorstehers/der stellvertretenden Wahlvorsteherin vorgenommen. Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen und mit dem Inhalt der gleichzeitig geöffneten Wahlurnen des/der jeweiligen Wahlvorstands/Wahlvorstände vermischt. ¹⁾ Der Wahlvorsteher/ die Wahlvorsteherin überzeugte sich, dass die Wahlurnen leer waren.

3.2 a)	Die Stimmzettel wurden gezählt		
	Die Zählung ergab.....	500	Stimmzettel = WählerInnen = B
b)	Ferner wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.	499	Vermerke
	Die Zählung ergab.....	1	
c)	Mit Wahrschein haben gewählt.....	500	Personen = B1
	b)+c) zusammen	500	Personen

- ¹⁾ Die Gesamtzahl b)+c) stimmt mit der Zahl der Stimmzettel (WählerInnen) zu a) überein.
- ¹⁾ Die Gesamtzahl b)+c) war um größer/kleiner ¹⁾ als die Zahl der Stimmzettel (WählerInnen) zu a). Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich folgendermaßen:

Bitte im Bedarfsfall ausfüllen!

3.3 Der/Die Schriftführer/in übertrug aus der - berechtigten ¹⁾ - Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 Kennbuchstaben **A1 + A2** der Wahl Niederschrift.

3.4 Danach bildeten mehrere BeisitzerInnen unter Aufsicht des Wahlvorstehers/ der Wahlvorsteherin folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den/ die BewerberIn und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten,
- b) einen Stapel aus Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für BewerberInnen und Landeslisten verschiedener Wahlorschlagsträger abgegeben worden waren, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,
- c) einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln sowie
- d) einen Stapel aus den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu d) wurde von einem/einer von dem/der WahlvorsteherIn dazu bestimmten BeisitzerIn in Verwahrung genommen.

3.4.2 Die BeisitzerInnen, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem/der WahlvorsteherIn, zum anderen Teil ihrem/ihrer/seinem/seiner StellvertreterIn. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber/ welche Bewerberin und für welche Landesliste er/ Stimmten enthielt. Gab ein Stimmzettel dem/der WahlvorsteherIn oder ihrem/ihrer/seinem/seiner StellvertreterIn Anlass zu Bedenken, so legten sie den Stimmzettel dem Stapel d) bei.

Nunmehr prüfte der/die WahlvorsteherIn den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm/ihr hierzu von dem/der BeisitzerIn, der/die sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden, ob diese hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von dem/der WahlvorsteherIn bestimmte BeisitzerInnen nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen BewerberInnen und Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Erst- und Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) von dem/der SchriftführerIn in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

3.4.3 Sodann übergab der/die BeisitzerIn, der/die den nach b) gebildeten Stapel unter seiner/ihrer Aufsicht hatte, den Stapel dem/der WahlvorsteherIn.

3.4.3.1 Der/Die WahlvorsteherIn legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er/sie an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme

ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem/der WahlvorsteherIn Anlass zu Bedenken gaben, legte er/sie dem Stapel zu d) bei.

Danach zählten je zwei von dem/der WahlvorsteherIn bestimmte BeisitzerInnen nacheinander die von dem/der WahlvorsteherIn gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen II (ZS II) von dem/der SchriftführerIn in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

3.4.3.2 Anschließend ordnete der/die WahlvorsteherIn die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen BewerberInnen abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen BewerberInnen abgegebenen Stimmen und der ungültigen Erststimmen wurden ebenfalls als Zwischensummen II (ZS II) von dem/der SchriftführerIn in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen).

3.4.4 Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt: Regelfall!

- ¹⁾ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
- ¹⁾ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden BeisitzerInnen den betreffenden Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den Übrigen im Stapel zu d) ausgetrennten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der/Die WahlvorsteherIn gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber/ welche Bewerberin oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er/Sie vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensumme III (ZS III) von dem/der SchriftführerIn in Abschnitt 4 eingetragen.

3.4.6 Der/Die SchriftführerIn zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von dem/der WahlvorsteherIn bestimmte BeisitzerInnen überprüften die Addition.

3.5 Die von dem/der WahlvorsteherIn bestimmten BeisitzerInnen sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerber/Bewerberinnen, denen die Erststimme zugeteilt war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugeteilt waren,
- c) die ungekennzeichneten Stimmzettel und
- d) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,
- je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern ...1... bis ...12... beigelegt.

3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Stimmbezirk festgestellt und von dem/der WahlvorsteherIn mündlich bekannt gegeben.

4 Wahlergebnis

Stimmbezirk:	0404
--------------	------

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben⁶⁾

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) ⁷⁾	1.200
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) ⁷⁾	100
A1+A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ⁷⁾	1.300
B	WählerInnen insgesamt [vgl. Abschnitt 3.2 a)]	500
B1	Darunter WählerInnen mit Wahrschein [vgl. Abschnitt 3.2 c)]	1

Modul 8 – Übersicht der Anlagen/Muster

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) ^{4) 4)}

C	Ungültige Erststimmen	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
	8	1	3	12	

Gültige Erststimmen:

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den/die Bewerberin (Vor- und Familienname der Bewerberin/des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/Wählergruppe bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	1.	170	10	5	185
D2	Die Parteien u. die Kandidaten werden	115	5	3	123
D3	3. vorab eingedruckt.	98	4	7	109
D4	4.	75	4	1	80
	usw.				
D	Gültige Erststimmen insgesamt	456	23	9	488

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen) ^{5) 5)}

E	Ungültige Zweitstimmen	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
	8	2	1	11	

Gültige Zweitstimmen:

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	1.	170	9	4	183
F2	Die Parteien u. die Kandidaten werden	115	4	4	123
F3	3. vorab eingedruckt.	98	6	1	105
F4	4.	75	3	2	80
	usw.				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	456	22	11	489

5 Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Bitte bei Bedarf ausfüllen!

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

Bitte bei Bedarf ausfüllen!

5.2 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes **Bitte im Bedarfsfall ausfüllen!**

beauftragte/n vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung ⁴⁾ der Stimmen, weil **Bitte Gründe eintragen!**

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Stimmbezirk wurde

¹⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

¹⁾ berichtigt ⁵⁾

und vom Wahlvorsteher/von der Wahlvorsteherin mündlich bekanntgegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung (Anlage 20 LWaHC) übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch - durch über die Schnellmeldzentrale, Frau/Herrm dem/der (Ober-)Bürgermeister/in übermittelt. **Nur mit dem städtischen Mobiltelefon unter Angabe des Kennwortes!!!**

5.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen, anwesend.

5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Oberhausen 15.05.2022

Der/Die Wahlvorsteher/in

Die übrigen Beisitzer/innen:

Bitte unbedingt von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschreiben lassen!

Der/Die Stellvertreter/in

Der/Die Schriftführer/in

5.7 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes **Bitte bei Bedarf ausfüllen!** (Vor- und Familienname)

verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

Bitte Gründe angeben!

(Angabe der Gründe)

6 Nach Schluss des Wahlgeschäfts

6.1 Alle benutzten Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigelegt sind, wurden wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber/innen abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln sowie
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete zu a) bis d) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

6.2 Dem/Der Beauftragten des (Ober-)Bürgermeisters/der (Ober-)Bürgermeisterin wurden am ..15.05.2022....., 21.30 Uhr, übergeben

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen, die Pakete wie in Nr. 6.1 beschrieben, **Bitte genaue Uhrzeit angeben.**
- das Wählerverzeichnis,
- die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen,
- die unbenutzten Stimmzettel,
- die Wahlurne - mit Schloss und Schlüssel ¹⁾ - sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der/Die Wahlvorsteher/in

Bitte unterzeichnen!

Vom/Von der Beauftragten des (Ober-)Bürgermeisters/der (Ober-)Bürgermeisterin wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift des/der Beauftragten des (Ober-)Bürgermeisters/der (Ober-)Bürgermeisterin)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Muster
Wahl Niederschrift

Modul 8 – Übersicht der Anlagen/Muster

Muster
Wahlniederschrift

- ¹⁾ Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes ankreuzen.
- ²⁾ Wenn im Stimmbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, ist der gesamte Abschnitt 2.8 zu streichen.
- ³⁾ Sind nicht alle BesitzerInnen erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muss geschehen, wenn einschließl. der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers und der Schriftführer/des Schriftführers oder ihrer StellvertreterInnen weniger als drei Mitglieder anwesend sind.
- ⁴⁾ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.
- ⁵⁾ Die berichtigen Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alle Zahlen nicht löschen oder radieren.
- ⁶⁾ Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.
- ⁷⁾ Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben **A1** und **A2** und **A1 + A2** sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wahlverfahrens zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.5).
- ⁸⁾ Summe C + D muss mit **B** übereinstimmen.
- ⁹⁾ Summe E + F muss mit **B** übereinstimmen.

MUSTER

Schnellmeldung über das Ergebnis der Landtagswahl am 15.05.2022

Stimmbezirk 0101 Stadtmitte-Süd
Gemeinde Stadt Oberhausen
Wahlkreis 56 - Oberhausen I

Wahlberechtigte insgesamt (A1+A2)	A	Bereits Eingedruckt
Wähler/innen im Stimmbezirk insgesamt	B	1.000
Darunter mit Wahlschein	B1	8

Bewerber/in, Partei	Erststimmen		Zweitstimmen		
Ungültige Stimmen	C	12	E	20	
Gültige Stimmen	D	460	F	980	
AAA	D1	240	F1	690	---
BBB	D2	101	F2	200	---
CCC	D3	40	F3	100	---
DDD	D4	120	F4	70	---
EEE	D5	20	F5	20	---
FFF	D6	29	F6	10	---
GGG	D19	10	F19	10	---

Unterschrift
Schmidt

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, nachdem die Zahlen wiederholt worden sind.

Durchgegeben: Unterschrift der/des Meldenden <i>Schmidt</i>	Uhrzeit <i>19:25</i>	Aufgenommen: Name der/des Aufnehmenden <i>Ramba</i>
--	-------------------------	--

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses **sofort** weiterzugeben.

Muster
Schnellmeldung